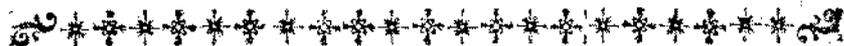


So wird demnach allen Unsern Drostern, Beamten und Bögten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügeren, mithin allen und jeden Unsern Unterthanen alles Ernstes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verlust ihrer Dienste, hiemit wohl ernstlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihren ordentlichen Quartieren herum vagirende und in denen Krügen zur Unlust und Schlägerei sich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch oftmalen nur Gelegenheit auszusehen bedacht seyn, ihren Nächsten in Unglück zu bringen, das Seinige abzuzucken, ja wohl diebischer Weise entweder selbst oder durch gute Beihülfe zu entziehen, einiger Gestalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es sey denn, daß sie solchen ihren Aufenthalts gemugsamem tüchtigen Schein vorzeigen können, besonders aber einige Werbungen, wie die auch Namen haben möchten, zu gestatten, maßen dann die Concessionen und Bewilligungen, so deren Behuf von Uns ausgestellt und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innoviret oder von neuem erteilet seyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fernern Verordnung, fals nichts desto weniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim- oder öffentlich vorgehen solten, daß diejenigen, so sich dessen unterstanden, dazu einigerlei Weise Vorschub gethan, oder solches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angezeigt, mit harter Strafe, ohne Ansehen der Person, von Uns belegen, die Werber auch selbst in Sicherheit genommen, und davon zu fernerer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unsere Regierungs-Canzlei erteilet werden sollen, gestalt Wir dann auch allen und jeden Unsern Unterthanen bei hoher willkürlicher Strafe an ihrer Person und Gütern, auch ihrem Erbrechte verbieten, sich außer Unserm Vorwissen und Bewilligung in einige fremde Kriegsdienste einzulassen, und sich dergestalt ihren Eltern und Dienstherren, auch Uns, als ihrem Landesherrn zu entziehen, und dieses alles, so lieb einem jeden seyn wird, vorangezogene und schärfere Strafe und Unsere Ungnade zu vermeiden. Unkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebgedruckten Unsern Canzlei-Insigels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 29 Septemb. 1688.

Num. LXIII.



Num. LXIII.

Verordnung wegen der Policei- und anderer Ordnungen von 1688.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hasten, Herweynen, Helau und Nievelo ic. Fügen hiemit jedermänniglich, sonderlich Unsern Drostern, Beamten und Unterthanen auf dem platten Lande, dann auch Bürgermeistern, Richtern und Räten, auch gemeiner Bürgerschaft in denen Städten in Gnaden zu wissen, gestalt Uns Unsere getreue Stände von Ritterschaft und Städten bei jüngst abgehaltenem Landtage in Unterthänigkeit vorgestellt, wasmaßen Unsere so wohlmeynent- und heilsamlich eingerichtete Policei-, Tax-, Dienst- und Zehnt-Ordnungen, auch andere von Zeit zu Zeit publicirte Mandata, fast aller Orten aus den Augen gesetzt, an Gerichtern, Amtstuben, sonderlich auch denen Gogerichtern, darüber schlecht gehalten, daß vielmehr, wieder deren Einhalt, zu Nachteil und Verderb der Unterthanen gereichende Processe geduldet, ja wol foviret würden, so gar es auch damit so weit kommen, daß solche Ordnungen durch angemessenes Provociren und Laufen an des Reichs höchsten Richter, mit Hinaufsetzung alles unterthänigen, schuldigen Respects, auch von denen Geringeren in Streit wolten gezogen werden, wie sie davon die Exempel angezeigt, und darum nachgesuchet, durch ein öffentliches verpoentes Befehl die genaue Observation solcher Ordnungen und Mandatorum zu innoviren, und ihnen dann solches also gnädig promittiret worden.

Tttt 2

Hier-

Hierum, so befehlen Wir allen Unfern Drossen, Amtleuten, auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten, ferner und besonders Unfern Obergerichten samt und sonders in allen Gnaden hiemit dahin anweisen, über solche Ordnungen und Befehle striete zu halten, dieselbe ad observantiam zu bringen, und dawider keine Proceffe anzunehmen, sondern diese sobald zu verwerfen und die Contravenienten nach Verdienst scharf anzusehen; Und wie Wir insbesondere auch sehen und spüren, daß je mehr die Nahrung, Handel und Wandel abnimmt, je mehr die Hoffarth, Kleiderpracht, üppiges und gottloses Leben zunehmen, und fast das meiste Aufkommen im Fraß und Quasß herdurch gebracht werde: so werden ferner Unsere Beamte auf dem Lande bei Verlust ihrer Dienste vom Geringeren bis zum Höheren hierdurch befehliget, auf solchen Kleiderpracht ein wachendes Auge zu haben, und diejenigen Meyer, Kötter und andere Unterthanen, welche Unserer Policei-Ordnung zuwieder, in ihrer Kleidung für sich ihre Weiber und Kinder sich bezeigen, und mit denen Manufacturen, so in dieser Grafschaft fallen, sich nicht vergnügen lassen wollen, sondern lieber mit fremden Waaren und Kleidern sich behängen, und davon in Zeit von vier Wochen nach Publication dieser Verordnung nicht abstehen, nebst denen, wovon solche Waaren gekauft, sobald zur Brunge zu bringen, da sie dann, so oft sie dawider gehandelt zu haben betroffen, jedesmal mit 6 Gfl. bei denen Gogerichten sollen bestrafet werden, über dem auch die verbotene Kleidung Unfern Bischof heimgefallen und von Unfern Beamten hinweg genommen, denen Verkäufern auch zu ihrer Bezahlung nicht verholten werden, sondern sie deren verlustig seyn sollen; dabei Wir die Amtmeier gleichfalls auf die Policei-Ordnung, sich derselben, bei gleicher Strafe gemäß zu bezeigen, und Unsere Bürger und Einwohner in Städten auf Unser Publicatum vom 11 November 1682 verweisen und dasselbe hiemit wiederholen.

So viel aber die bishero im Schwange gehende Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Hausbödrungen, Fenster-Schaaß-

Schaaß- und Imme- auch Mergelkehrungen, Spinnereien betrifft, werden dieselbe durchgehends hiemit schlechterdings abgeschafft, nur daß bei Hochzeiten und Kindtaufen ein geringes Gastmahl zwischen Eltern und Kindern, auch Schwestern, Brüdern, nächsten Verwandten und Gevattern anzustellen, auch etwa ein Paar der nächsten Nachbarn dabei zu bitten, erlaubet wird. Es sol aber mit einem Tage alles abgethan, und kein Geschenk so wenig bei denen Hochzeiten und andern Gelagen, als auch insbesondere denen Kindtaufen von Gevattern, und andern Gästen gegeben, noch angenommen, auch bei denen geringen drei, bei denen Meiern aber über vier Essen nicht aufgesetzt werden, bei Strafe 4 Gfl. sowol wieder den Annehmer als Geber der Geschenke und Liebertreter der Speisung, dieselben zu exequiren, maßen dann 4 Wochen vor Abhaltung der Gogerichte, jedesmal eine Specification aus jeder Bauerenschaft, denen Beamten eingebracht werden und sie zu fordern schuldig seyn sollen, wie viel Hochzeiten und Kindtaufen in nächst abgelautenem halben Jahre gewesen, um darauf so fort zu inquiren, wie dieser Verordnung in Kleidung und Tractamenten gelebet sey, und weil auch dergestalt die bisherige große Kibchereien cessiren, also deren Nehuf ausgewirkte Privilegia ihres Zwecks verfehlen, so hat es auch dabei sein Verbleiben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebenaedruckten Unseren Canzlei-Insiegel. So geschehen auf Unserer Residenz Demold den 6 October 1688.

